

588 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (407 der Beilagen): Übereinkommen über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten

Vor dem Hintergrund ständig zunehmender Terroranschläge gegen Diplomaten und andere völkerrechtlich geschützte Personen und in der Erkenntnis, daß diese Entwicklung eine schwere Belastung für den Verkehr zwischen Staaten darstellt und eine besondere Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Bekämpfung dieser Art des Terrorismus erfordert, hat es sich das Übereinkommen zum Ziel gesetzt, in Ergänzung des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961 und des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen vom 24. März 1963 einen möglichst wirkungsvollen Schutz bestimmter völkerrechtlich geschützter Personen zu gewährleisten. Der durch das Übereinkommen geschützte Personenkreis umfaßt jedoch nicht nur die in den genannten Wiener Übereinkommen erfaßten Personengruppen, sondern darüber hinaus weitere erschöpfend aufgezählte Arten von Amtsträgern. Der Grundgedanke des vorliegenden Übereinkommens ist im wesentlichen derselbe wie bei zwei in Österreich bereits in Kraft stehenden Übereinkommen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO), und zwar dem Übereinkommen zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen vom 16. Dezember 1970 und dem Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt vom 23. September 1971, die beide für das vorliegende Übereinkommen in vielen Einzelheiten als Vorbild

dienten, nämlich durch möglichst umfassende Regelungen die Strafverfolgung der Täter sicherzustellen.

Beim vorliegenden Übereinkommen handelt es sich um einen Staatsvertrag auf Gesetzesstufe; hinsichtlich einzelner Bestimmungen ist das Übereinkommen gesetzesändernd.

Der Justizausschuß hat das gegenständliche Übereinkommen in seiner Sitzung am 24. Juni 1977 in Verhandlung genommen und nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter der Abgeordnete **Blech** beteiligte, einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung dieses Staatsvertrages zu empfehlen.

Der Justizausschuß nahm zur Kenntnis, daß in den Erläuternden Bemerkungen auf Seite 6 im Artikel 7 das Wort „Strafverfolgung“ nicht fett, sondern normal zu drucken ist.

Weiters war der Justizausschuß der Meinung, daß im gegenständlichen Fall die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG in der geltenden Fassung zur Erfüllung dieses Übereinkommens entbehrlich ist.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Justizausschuß somit den **A n t r a g**, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Übereinkommens über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (407 der Beilagen) wird verfassungsmäßig genehmigt.

Wien, 1977 06 24

Dr. Hafner
Berichterstatter

Zeillinger
Obmann